

Kindeswohlgefährdung bei Tageskindern

Erkennen, einschätzen, handeln...



Ein Leitfaden für Tagesmütter und Tagesväter
im Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend



Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Einleitung	3
2. Ablaufschema	4
3. Grundbedürfnisse von Kindern	5
4. Definition	
Kindeswohlgefährdung und ihre Formen	6
5. Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung	7
6. Gesetzliche Grundlagen	8
 Anlagen	
7.1 Beobachtungs- und Dokumentationsbogen analog ISA.....	10
7.2 Einschätzungsbogen analog ISA	12
7.3 Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft).....	18
7.4 Meldebogen an den Fachbereich Jugend.....	22
7.5 Hilfsangebote im Landkreis Kassel.....	26
8. Grenzsteine der Entwicklung.....	27
9. Gesetzliche Grundlagen.....	31
 Literatur / Impressum	 34
 Kontaktdaten Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)	 35



1. Einleitung

Alle Personen, die mit Kindern arbeiten, sollten sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung beschäftigen. Sie als Tagesmütter und Tagesväter nehmen in dieser Beziehung einen besonderen Stellenwert ein.

Tagesmütter und Tagesväter sind oft die ersten, die Anzeichen einer möglichen Gefährdung wahrnehmen, diese einschätzen, bewerten und ggf. handeln müssen. Sie bieten eine öffentliche Leistung in ihrem privaten Rahmen an und lernen viele Familien kennen. Oft ist es eine Gratwanderung, unterschiedliche Erziehungsvorstellungen von Gefährdungsmomenten für Kinder zu unterscheiden.

Als Kindertagespflegeperson erbringen Sie Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII haben Sie nun eine Vereinbarung gemäß § 8a (5) SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung unterschrieben. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass Sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Sie stellen in diesem Rahmen somit sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden und halten die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 8a ein.

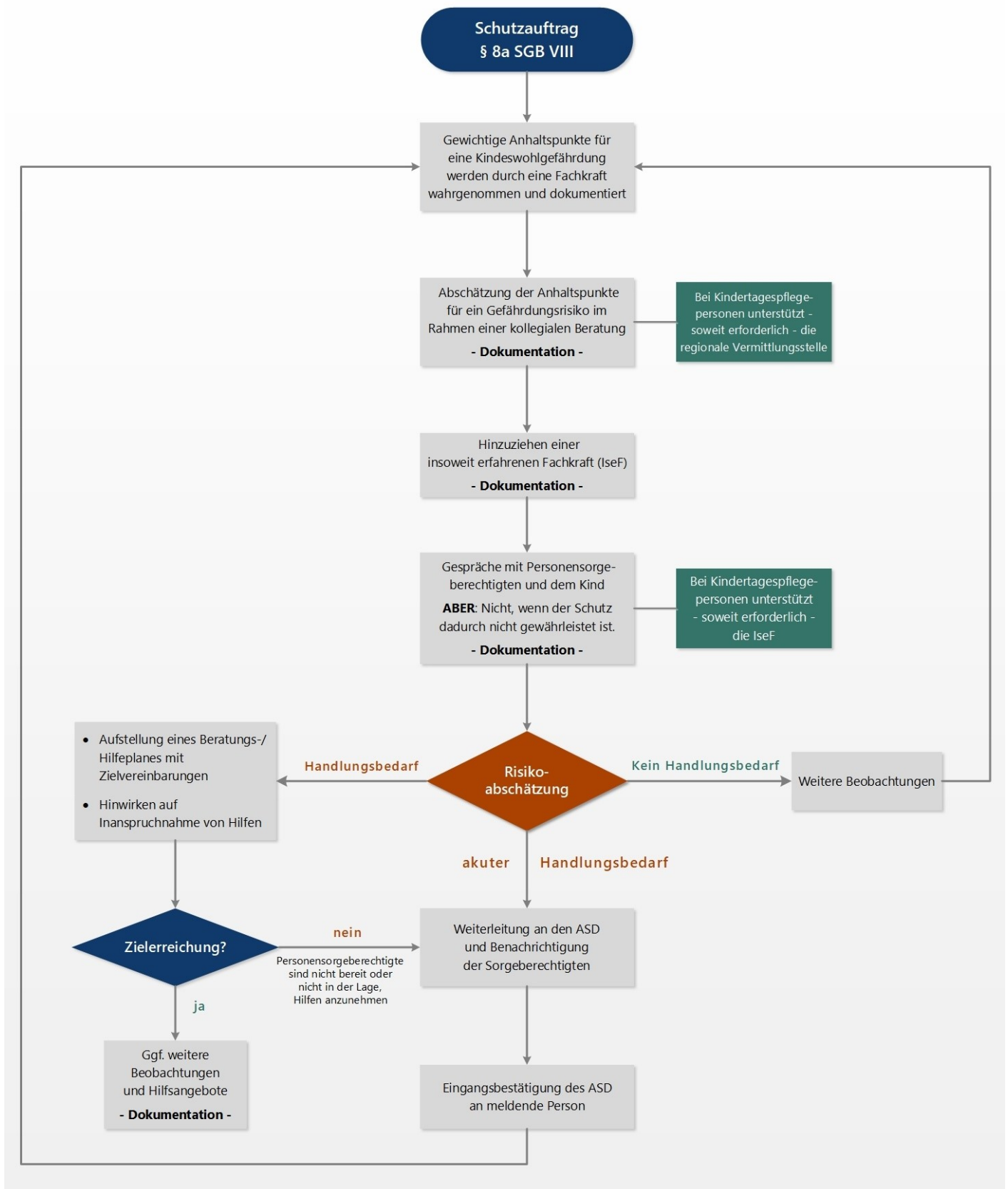
Mit dieser Handreichung wollen wir Ihnen eine Orientierung geben, um mögliche Situationen richtig einzuschätzen und entsprechend handeln zu können. Die Handreichung beschreibt die verschiedenen Aufgaben, Rollen und Schritte bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung von einem Tageskind.

In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass eine gute pädagogische Arbeit die beste Prävention ist. Sie sollten, um ein Kind einschätzen zu können, etwas über Entwicklungsstufen, Bindungsverhalten und Grundbedürfnisse von Kindern wissen und sich regelmäßig über Ihre Arbeit austauschen.

Die Fortbildungsangebote und Angebote zum Praxisaustausch in Form von Vernetzungstreffen, die auch für dieses Thema wichtig sind, werden vom Landkreis Kassel entsprechend angeboten.

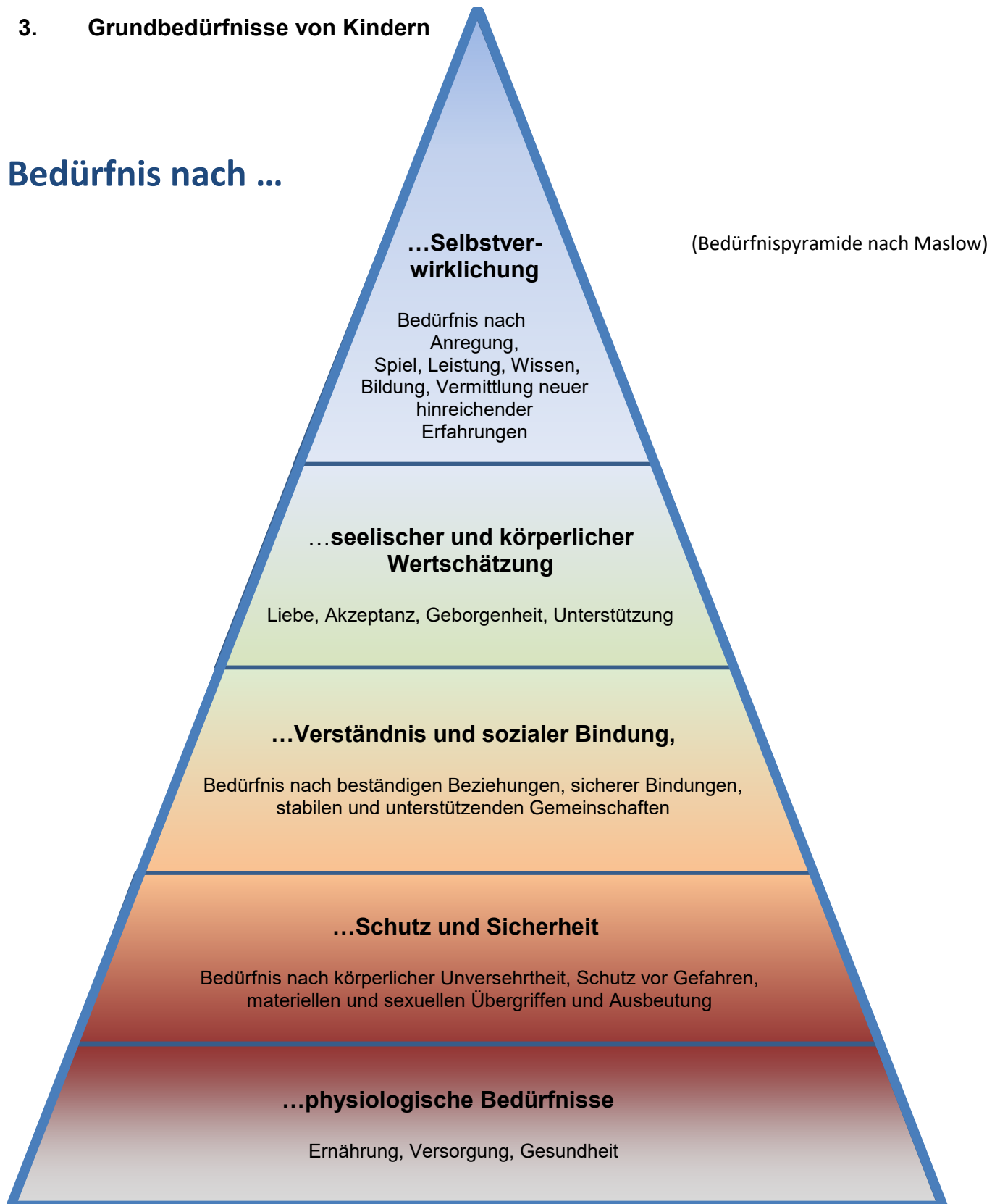
2. Ablaufschema

Stellen Sie bei Ihrem Tageskind gewichtige Anhaltspunkte (vgl. Punkt 5) für eine mögliche Kindeswohlgefährdung fest, so gehen Sie folgendermaßen vor:



3. Grundbedürfnisse von Kindern

Bedürfnis nach ...



4. Definition Kindeswohlgefährdung und ihre Formen¹

Die Sicherung des **Kindeswohls** kann man beschreiben als ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative, wählt.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs Kindeswohl gibt es nicht. Das Kindeswohl umfasst das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes. Unter geistigem Wohl versteht man, dem Kind oder Jugendlichen Anregungen für seine geistige Entwicklung zu geben, ihm die Chance entsprechend seinen Bedürfnissen zu lernen ermöglichen und Anregungen schaffen, "die Welt zu entdecken". Das körperliche Wohl des Kindes umfasst u.a. eine angemessene Ernährung, die Fürsorge für die Gesundheit und eine gewaltfreie Erziehung. Das seelische Wohl des Kindes ist im Hinblick darauf, dass der Kindeswohlbegriff auf eine gute Entwicklung des Kindes abstellt, nicht nur der Verzicht auf Handlungen, die der Psyche des Kindes schaden könnten, sondern muss vielmehr auch positive Merkmale wie beispielsweise Vermitteln von Mitgefühl, Wert von Bindungen und ähnliches umfassen; und natürlich auch eine gewaltfreie Erziehung.

Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sehen. Der Begriff „Entwicklung“ macht hierbei deutlich, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nie ausschließlich um die aktuelle Situation des Kindes gehen kann, sondern dass immer Prognosen hinsichtlich der Zukunft zu treffen sind, wenn versucht wird, das Kindeswohl im Einzelfall zu bestimmen.

Die Kindeswohlgefährdung ist zu verstehen als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, die bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (in Anlehnung an BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Kindeswohlgefährdung kann sich in verschiedenen Formen zeigen:

Vernachlässigung. Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern, andere Pflegepersonen), welches zur Sicherstellung der psychischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig ist. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Körperliche Gewalt. Körperliche Gewalt ist eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen; auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung des Kindes nicht das Ziel der Handlung sein.

¹ Alle Definitionen haben wir entnommen aus ISA Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung, Münster 2008

Körperliche Misshandlung. Eine körperliche Misshandlung ist die Zufügung körperlicher Schmerzen. Die Misshandlung wird in Absicht oder Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen.

Sexuelle Gewalt. Sexuelle Gewalt ist eine sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welcher der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit unter Missachtung des Willens und der Verständnisfähigkeit eines Kindes dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.

Psychische Misshandlung. Die psychische Misshandlung ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen (Ablehnung, Isolation, Bloßstellung, Ignoranz, Terrorisieren, Adultifizieren) der Demütigung in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt.

5. Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung²

Hier finden Sie einige Beispiele für den vom Gesetz benutzten Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“. Bei der Einschätzung ist es wichtig, besonnen vorzugehen - Beobachtungen und Fakten von eigenen Interpretationen und Gefühlen zu trennen. Es kommen häufig mehrere Aspekte zusammen.

Äußere Erscheinung des Kindes beispielsweise

Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursachen, häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, starke Unterernährung, Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne, mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung)

Verhalten des Kindes beispielsweise

Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere, Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Medikamenten?), wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes, Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,

² Die beispielhaften Faktoren haben wir entnommen aus ISA Institut für soziale Arbeit e.V. „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Münster 2008 und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Verhalten der Erziehungsperson beispielsweise

Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen, nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung. Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren), häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen), häufiges unentschuldigtes Fernbleiben in der Kindertagespflege, stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache), häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

Familiäre Situation beispielsweise

Obdachlosigkeit, Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen, Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf. Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen sind für die Einordnung und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wichtig (siehe auch Anlage 9).

Übereinkommen über die Rechte der Kinder (UN-Kinderrechtskonvention)

- **Artikel 3 Abs. 1 (Wohl des Kindes)**

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Sozialgesetzbuch VIII

- **Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43, Abs. 3 SGB VIII (Auszüge).**
Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.**
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII (Auszüge)**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bürgerliches Gesetzbuch

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

§ 1631 Abs. 2 BGB

Anlage 7.2

Beobachtungskriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0 – 3 Jahren (Institut für soziale Arbeit (ISA), Münster 2008)

Häufigkeit des Auftretens	Nicht zu beobachten	Manchmal	regelmäßig	Weiß ich nicht
I. Interaktion zwischen Eltern und Kind während der Eingewöhnung, beim Bringen und Abholen				
Die Eltern nehmen keinen Blickkontakt mit dem Kind auf.				
Die Eltern nehmen die kindlichen Bedürfnisse (nach Nähe, Schlaf, Kontakt, Ruhe, etc.) nicht wahr.				
Die Eltern nehmen die Signale des Kindes nicht wahr.				
Die Eltern sprechen nicht oder kaum mit dem Kind oder über das Kind hinweg.				
Die Eltern äußern sich negativ über das Kind.				
Die Eltern sprechen mit dem Kind barsch, knapp, gereizt.				
Zwischen Eltern und Kind bestehen Missverständnisse (reden aneinander vorbei, interpretieren falsch).				
Säugling/Kleinkind wird bei unerwünschtem Verhalten ignoriert, angeschrien, laut angesprochen.				
Das Kind wird ohne Ansprache gewickelt.				
Das Kind wird grob gewickelt.				
Der Säugling wird beim Füttern nicht in den Arm genommen.				
Das Baby muss beim Trinken die Flasche alleine halten/die Flasche wird mit einem Kissen fixiert.				
Die Eltern geben dem Kind Klapse auf die Hände oder den Po.				
Es reagiert nicht beim Weggang der Mutter/dem Vater (blickt weg, keine Verabschiedung, etc.).				
Das Kind sucht keinen Trost/keine Nähe zur Bindungsperson (Mutter/Vater) bei Angst, Verunsicherung, Trennungsschmerz, etc.				
Es weint beim Weggang aller Personen.				
Das Kind entfernt sich von der Bindungsperson ohne sich rückzuversichern (läuft einfach weg, geht zu anderen Personen, geht mit anderen Personen mit).				
Das Kind klammert exzessiv.				

Häufigkeit des Auftretens	Nicht zu beobachten	Manchmal	regelmäßig	Weiß ich nicht
II. Verlässliche Betreuung				
Das Kind wird von anderen Personen gebracht und abgeholt, ohne vorherige Absprache.				
Das Kind wird zu unterschiedlichen Zeiten abgeholt, ohne dies vorher abzusprechen.				
Das Kind fehlt ohne erklärbaren Grund.				
Das Kind ist krank.				
Das Kind kommt krank zur Tagespflegeperson.				
Das Kind kommt sehr hungrig zur Tagespflegeperson.				
Die Absprachen zur Zahlung von Verpflegung werden ohne ersichtlichen Grund nicht eingehalten.				
Die Eltern vergessen, die spezielle Nahrung für den Säugling zu bringen.				
Die Eltern vergessen, die Pflegeprodukte (Windeln, etc.) mitzubringen.				
Die Eltern verhalten sich unzuverlässig bei Absprachen.				
III. Kenntnisse der Tagespflegeperson zu einzelnen Risikofaktoren bei den Eltern				
Eltern berichten über Stress am Arbeitsplatz (Überstunden, Verlust der Arbeit, etc.).				
Eltern berichten über konfliktreiche Trennung oder ständige Streitigkeiten im familiären Bereich.				
Die Eltern erscheinen alkoholisiert/unter Drogen-/Medikamenteneinfluss.				
Die Eltern berichten über unzureichende Betreuungssituation außerhalb der Kindertagespflege.				
Das Kind hat außerhalb der Kindertagespflege keinen Kontakt zu anderen Kindern oder Erwachsenen.				
Die Familie lebt isoliert ohne Familiennetz oder Freunde.				
Einer der Sorgeberechtigten oder andere Erwachsene schlagen das Kind.				
Ein Elternteil befürchtet, dass während seiner Abwesenheit das Kind zu Hause nicht gut betreut wird.				
Ein Elternteil berichtet über Disziplinierungsmaßnahmen des Partners / der Partnerin.				

Häufigkeit des Auftretens	Nicht zu beobachten	Manchmal	regelmäßig	Weiß ich nicht
Die Eltern berichten über finanzielle Probleme.				
Die Eltern erleben das Kind als schwierig (hört nicht, isst nicht, etc.).				
IV. Die gesundheitliche Vorsorge, Körperpflege, Erscheinungsbild und Schutz vor Gefahren				
Die Vorsorgeuntersuchungen werden von den Eltern nicht wahrgenommen.				
Das Kind ist nicht geimpft, die Eltern haben sich mit Aspekten des Impfschutzes nicht auseinandergesetzt.				
Krankheiten werden von den Eltern nicht wahrgenommen oder ignoriert.				
Es wird kein Arzt oder immer sehr spät aufgesucht.				
Die Medikamentengabe wird gar nicht oder unsachgemäß durchgeführt.				
Verschriebene Medikamente werden nicht besorgt.				
Sauger oder Schnuller sind alt, zu groß, zu klein, selbst vergrößert.				
Das Kind ist zu alt für einen Schnuller.				
Das Kind nutzt den Schnuller ständig, um sich zu regulieren.				
Das Kind bekommt Saft oder süßen Tee zur Beruhigung aus der Nuckelflasche.				
Das Kind wird mit Essen beruhigt.				
Das Kind kommt mit Süßigkeiten.				
Das Wickelkind ist wund und es erfolgt keine medizinische Behandlung.				
Das Kind kommt mit einer extrem vollen Windel, die nicht gleich gewechselt wird.				
Die Haut zeigt Rötungen und Reizungen.				
Das Kind hat Karies.				
Das Kind hat Anzeichen von Unter-/Überernährung.				
Das mitgebrachte Spielzeug ist defekt, verschmutzt, nicht altersentsprechend.				

Häufigkeit des Auftretens	Nicht zu beobachten	Manchmal	regelmäßig	Weiß ich nicht
V. Körperliche Gewalt gegen das Kind				
Das Kind weist Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben oder Spuren von Gegenständen auf.				
Das Kind hat unerklärliche Schmerzen.				
Das Kind hat Wunden durch Verbrennungen oder Verbrühungen.				
Es befinden sich auffällige Rötungen, Entzündungen im Anal- oder Genitalbereich.				
Das Kind klagt über Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden.				
VI. Kleidung des Kindes				
Das Kind trägt Kleider, die keinen witterungsgemäßen Schutz bieten (im Winter fehlen Schal, Mütze, Handschuhe).				
Das Kind trägt die gleichen verschmutzten, defekten Sachen.				
Das Kind trägt zu kleine Bekleidung.				
Das Kind hat keine passenden Schuhe (zu klein, ausgetreten, mit Löchern).				
Die Schuhe passen nicht zur Witterung (Sandalen im Winter).				
VII. Erscheinungsbild des Kindes				
Das Kind kommt unausgeschlafen zur Tagespflegeperson (es hat dunkle Augenringe, ist nicht nur morgens müde, sondern den ganzen Tag).				
Das Kind ist quengelig und kann sich nicht selber regulieren.				
Es wehrt sich sehr gegen die Schlafsituation (es macht sich steif, weint, wenn es in das Bett gelegt wird).				
Das Kind kommt nicht allein in den Schlaf.				
Das Kind zeigt starke Stimmungsschwankungen.				
Das Kind zeigt nicht altersadäquate Ängste vor Dingen oder in bestimmten Situationen (erschrecken, zusammenzucken, zusammenkauern).				

Häufigkeit des Auftretens	Nicht zu beobachten	Manchmal	regelmäßig	Weiß ich nicht
VIII. Entwicklung des Kindes				
Bei dem Kind ist keine altersgemäße Sprachentwicklung festzustellen (sehr spätes Sprechen, unklare Aussprache).				
Es zeigt ein eingeschränktes Sprachverständnis.				
Die Reaktionen auf optische und akustische Reize sind eingeschränkt.				
Es zeigen sich beim Kind Entwicklungsverzögerungen im motorischen, feinmotorischen oder/und sensomotorischen Bereich.				
Das Kind zeigt kein oder nur geringes Neugierverhalten.				
Das Spiel und Erkundungsverhalten ist ziellos, lustlos, unkonzentriert.				
Die Körperhaltung des Kindes ist steif, verspannt oder äußerst schlaff.				
Das Kind wirkt unruhig, schreit viel (Säuglinge).				
Es wirkt traurig, fast schon apathisch.				
Das Kind reagiert ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen.				
Das Kind reagiert orientierungslos.				
Das Kind verhält sich aggressiv und/oder selbstverletzend.				
Das Kind zeigt Schaukelbewegungen zur Beruhigung (Jaktationen).				
Im Sozialverhalten fällt auf, dass das Kind keinen Blickkontakt aufnimmt.				
Das Kind spricht nicht.				
Das Kind lächelt nicht.				
Das Kind versucht, Körperkontakt zu vermeiden.				
Das Kind zeigt geringes Selbstvertrauen und eine deutliche Verunsicherung.				
Das Kind zeigt deutliches Rückzugsverhalten.				
Das Kind verhält sich distanzlos gegenüber anderen Kindern.				

Häufigkeit des Auftretens	Nicht zu beobachten	Manchmal	regelmäßig	Weiß ich nicht
Das Kind beißt oder tritt bei Auseinandersetzungen mit anderen Kindern um sich.				
Das Kind lässt sich alles gefallen.				
Das Kind hält altersgemäße Wartezeiten nicht aus.				
Das Kind geht distanzlos auf jeden zu, ohne zwischen fremden und bekannten Personen zu unterscheiden.				

Anlage 7.3

Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) im Landkreis Kassel

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft) verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie können mit ihr die Situation beraten und auch die weiteren Schritte planen. Sie gehört organisatorisch nicht zum Fachbereich Jugend und erfüllt die Aufgabe neutral und unabhängig.

Im Landkreis Kassel das Diakonische Werk Region Kassel für die Beratung zuständig.

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte sind ausschließlich per Email unter

kinderschutz@dw-region-kassel.de

erreichbar. Bitte verwenden Sie die beigefügten Vordrucke zur Fallanfrage.

**FALLANFRAGE ZUR BERATUNG DURCH EINE
KINDERSCHUTZFACHKRAFT**
gem. § 8a SGB VIII

Falleinbringende Fachkraft/Funktion: _____

Kita/Tagespflege/Ortsjugendarbeit: _____

Adresse: _____

Tel.: _____ Tel. Sprechzeiten: _____

1. GENOGRAMMDATEN (anonymisiert)

Angaben zum Kind

Alter des Kindes: _____

Geschlecht des Kindes: _____

Besuch der Kita/Tpfl./OJA seit: _____

Angaben zur Familie

Familienstand der Eltern: _____

Wohnsituation des Kindes: _____

Sonstige wichtige Bezugspersonen: _____

Sonstige wichtigen Informationen: _____

Wichtige Informationen bezüglich der familiären Lebenssituation (Vorbelastungen/ Erkrankungen z.B. psychische Erkrankungen oder Suchtproblematik) oder sonstige Besonderheiten:

Wildemannsgasse 14, 34117 Kassel, Fon 0561 70974-0, Fax 0561 70974-288

2. INHALTE DER BEOBACHTUNG

Datum Wann wurde die Beobachtung gemacht?	Beobachtung Was wurde konkret beobachtet? (Bitte nennen Sie auch konkrete Ortsangaben z.B. Ausflug, Gruppe, in der Toilette etc.)	Wer Wer mit welcher Funktion hat diese Beobachtungen gemacht?	Nächster Schritt Welche Schritte sind bereits geplant?



3. DOKUMENTATION & AUSWERTUNG

- Welche Auswertungsinstrumente wurden bisher genutzt (z.B.: Einschätzskalen, u.a. KiWo-Skala KiTa, etc.)? _____

4. BEREITS ERFOLGTE MAßNAHMEN

- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten über die Beobachtung, wenn ja wann & mit wem?
- Diagnostische Abklärung, wenn ja welche?
- Interne oder externe Förderung des Kindes, wenn ja welche?
- Einbeziehung weiterer Fachkräfte (Name/ Funktion):
- sonstige Maßnahmen:

5. BERATUNGSANLIEGEN

Gibt es bereits eine konkrete Frage, mit der sie die Beratung durch die IseF in Anspruch nehmen wollen?

Anlage 7.4**Mitteilung an das Jugendamt – ASD – gemäß § 8a SGB VIII**

An den Fachbereich Jugend - Allgemeiner Sozialer Dienst – Dienststelle Kassel Wilhelmshöher Allee 19-21 34117 Kassel Fax: 0561-1003-1324	Hofgeismar Garnisonstr. 6 34369 Hofgeismar 0561-1003-2136	Wolfhagen Ritterstraße 1 34466 Wolfhagen 0561-1003-3132	Datum: _____
---	--	--	--------------

Name der Kindertagespflegeperson

Name	
Adresse:	
	Telefon:

Tagespflegekind, (für das eine Gefährdung vermutet wird):

Name, Vorname:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Adresse:		
In der Tagespflege seit:		

Sorgeberechtigte:

<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Jugendamt	<input type="checkbox"/> Vormund
---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	----------------------------------

Personaldaten der Mutter:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	Familienstand:
Adresse:		Telefonnummer:
Berufliche Situation:		

Personaldaten des Vaters:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	Familienstand:
Adresse:		Telefonnummer:
Berufliche Situation:		

Personaldaten weiterer wichtiger Personen:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	Familienstand:
Adresse:		Telefonnummer:
Berufliche Situation:		

Geschwister des jungen Menschen (soweit bekannt):

Name, Vorname:	w/m	Geburtsdatum/ Alter:	Adresse:

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

Welche Anhaltspunkte sind beobachtet worden ?

Wie und wem sind sie beobachtet worden ?

Wann ?

Einschätzung der Situation (unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft):

Wie wurde die Gefährdungssituation eingeschätzt ?

Welche weiteren Schritte wurden bisher getan ?

Gespräch(e) mit den Sorgeberechtigten/ (mit dem betroffenen Kind):

Wurde mit den Sorgeberechtigten über die Gefährdung gesprochen ?

Ja, am

Nein, weil

Ggf. Ergebnis des Gesprächs/der Gespräche ? Welche Haltung nahmen die Sorgeberechtigten ein ?

Wurde mit dem betroffenen Kind gesprochen ? Wenn ja, was teilte das Kind mit ?

Absprachen zur Kindeswohlsicherung:

Wurden Vorschläge zum Schutz des Kindes mit den Sorgeberechtigten gemacht, wenn ja, welche? (ggf. als Anhang beifügen):

Wann wurden diese Vorschläge gemacht?

Überprüfung der Vereinbarungen:

Woran lag es, dass die Vereinbarung den Schutz des Kindes nicht gewährleisten konnten ?

Wann wurde dies festgestellt ?

Mitteilung an den ASD:

Anlass für die Information des ASD ?

Wie wird die Gefährdung eingeschätzt ?

akut

latent

Wurden die Sorgeberechtigten über die Mitteilung an den ASD informiert ?

Ja, am

Nein, weil

Wie ist deren Haltung dazu ?

Wer könnte weitere Auskünfte über die Familie oder das Kind geben ?

Name, Vorname:	Funktion/Bezug zum Kind:
Adresse:	Telefonnummer:
Name, Vorname:	Funktion/Bezug zum Kind:
Adresse:	Telefonnummer:

Kindertagespflegeperson

Datum

Unterschrift

Anlage 7.5

Hilfsangebote im Landkreis Kassel

1. Allgemeiner Sozialer Dienst

Dienststelle

Kassel

Wilhelmshöher Allee 19 - 21

34117 Kassel

Hofgeismar

Garnisonstr. 6

34369 Hofgeismar

Wolfhagen

Ritterstraße 1

34466 Wolfhagen

Telefon: 0561-1003-1496

Email: sozialer-dienst@landkreiskassel.de

Mo – Fr: 8.30 – 16.00 Uhr,

Im Notfall, außerhalb der Ansprechzeiten, kontaktieren Sie bitte die Polizei unter 110.

2. Jugend- und Familienberatung

Dienststelle

Kassel

Wilhelmshöher Allee 19 - 21

34117 Kassel

Hofgeismar

Garnisonstr. 6

34369 Hofgeismar

Wolfhagen

Ritterstraße 1

34466 Wolfhagen

Telefon: 0561-1003-1580

Email: erziehungsberatung@landkreiskassel.de

3. Beratungsstelle für Frühförderung

Dienststelle

Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Fax: 0561-1003-1324

Telefon: 0561-1003-1580

Email: fruehfoerderung@landkreiskassel.de

Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege (Institut für soziale Arbeit (ISA), Münster 2008)

Anlage 8 Grenzsteine der Entwicklung

Alter des Kindes	Grenzsteine der Körpermotorik	Grenzsteine der Hand- und Fingermotorik	Grenzsteine des Spracherwerbs	Grenzsteine der kognitiven Entwicklung	Grenzsteine der sozialen Kompetenz	Grenzsteine der emotionalen Kompetenz
3 Monate	Sicheres Kopfheben in der Bauchlage, Abstützen in der Bauchlage	Hände, Finger werden über die Körpermitte zusammen gehalten	Differenziertes, intentionales Schreien (Hunger, Durst, Unbehagen)	Ein langsam vor den Augen hin und her bewegtes, attraktives Objekt wird mit den Augen verfolgt	Anhaltender Blickkontakt, Versuch durch aktive Drehung des Kopfes, Änderung der Körperlage Blickkontakt zu haben, Lächeln	Lachen, Lautieren, Blickkontakt, freudige Arm-Bein-Gesichtsbewegung bei Ansprechen durch bekannte Personen
6 Monate	Symmetrische Rückenlage ohne konstante Asymmetrien in Haltung und Bewegung des Rumpfes und Extremitäten Heben des Kopfes in Bauchlage und Nachschauen einem vor dem Gesichtsfeld bewegten Gegenstandes, Drehen auf die Seite, über Seite in Bauchlage	Transferieren eines kleinen Gegenstandes, Spielzeug in der Mittellinie von einer Hand in die andere greifen über die Körpermitte *palmar: Daumen und Finger Gegenposition	Spontanes, variationsreiches Vokalisieren (noch ohne deutliche und gezielte Lippenschlusslaute) für sich alleine, bei Ansprache	Objekte/Spielzeug werden in den Mund gesteckt, mit beiden Händen ergriffen, jedoch kaum noch gezielt betrachtet	Kind hält Blickkontakt, lächelt, nimmt von sich aus Kontakt auf, erstes Unterscheiden zwischen fremden/vertrauten Personen	

Alter des Kindes	Grenzsteine der Körpermotorik	Grenzsteine der Hand- und Fingermotorik	Grenzsteine des Spracherwerbs	Grenzsteine der kognitiven Entwicklung	Grenzsteine der sozialen Kompetenz	Grenzsteine der emotionalen Kompetenz
9 Monate	Robben, spielen in der Seitenlage, Langarmstütz in der Bauchlage, Krabbeln, drehen über beide Seiten in die Bauchlage	Gegenstände werden in einer Hand oder in beiden Händen gehalten und durch tasten, intensiv exploriert	Spontanes vokalisieren mit längeren Silbenreihungen mit dem Vokal A „dadada, rarara“, etc.	Intensive taktile visuelle, orale Exploration der Struktur und Textur von Objekten	Sicheres Unterscheiden bekannter und fremder Personen, was sich jedoch nicht nur als „Fremdelreaktion“ äußern muss	Viele Rückversicherungen, Blickkontakt, Berühren, Streicheln, Anlehnen, Gesten, Küsschen, emotional getönte verbale und nonverbale Dialoge zwischen Kind und Bezugsperson
12 Monate	Selbstständiges Drehen von Bauchlage in Rückenlage, krabbeln, hochziehen, stehen angelehnt an Gegenständen, freies Sitzen mit geradem Rücken und sicherer Gleichgewichtskontrolle, Langsitz	Pinzettengriff, kleine Gegenstände werden zwischen Daumen und gestrecktem Zeigefinger gehalten, Zangengriff	Spontanes Vokalisieren mit längeren Silbenketten, vorwiegend mit a/e Vokalen und Lippenschlusslauten „babababa, dadada“	Objektpermanenz, Spielzeug wird vor den Augen des Kindes bedeckt und von ihm wieder entdeckt	Kind kann von sich aus einen sozialen Kontakt beginnen, fortführen, variieren und beenden	
15 Monate	Gehen mit festhalten an Händen durch Erwachsene oder Möbeln, Wände, freies Gehen	Zwei Klötzchen können nach Aufforderung und Zeigen aufeinander gesetzt werden	Das Kind sagt „Mama“ und „Papa“ in sinngemäßer Bedeutung	Objekte werden manipuliert, auf ihre einfachste Verwendbarkeit geprüft, gegeneinander klopfen, schütteln, Werkzeug denken	Kinderreime, Fingerspiele, Nachahmspiele werden vom Kind sehr geschätzt, es beteiligt sich intensiv emotional engagiert und anhaltend	

Alter des Kindes	Grenzsteine der Körpermotorik	Grenzsteine der Hand- und Fingermotorik	Grenzsteine des Spracherwerbs	Grenzsteine der kognitiven Entwicklung	Grenzsteine der sozialen Kompetenz	Grenzsteine der emotionalen Kompetenz
18 Monate	Freies Gehen zeitlich unbegrenzt, sichere Gleichgewichtskontrolle, noch etwas breitbeiniger Gang und noch nicht ganz gerade Körperhaltung, Arme noch etwas abgespreizt gehalten erlaubt	Kleine Gegenstände, die das Kind in der Hand hält, werden auf Aufforderung (geöffnete Hand oder auf Bitte) hergegeben, Zeigefinger wird bewusst zum Betasten, Befühlen oder zum Drücken von Tasten oder Schaltern benutzt	Symbolsprache (Babysprache „wau-wau, namnam, Heia) nicht obligatorisch oder Pseudosprache (unverständliche, aber wie eine echte Sprache wirkende Lautäußerungen), lebhafte Lautbildungen	Rollenspiele mit sich selbst, Nachahmen täglicher Gewohnheiten, wie trinken aus der Spielzeugtasse, Versuch sich zu kämmen, telefonieren, das Kind kann sich selbst für kurze Zeit selbst beschäftigen, Rein-Raus-Hol-Spiele, explorieren von Strukturen, keine strukturierten Spielabläufe	Kind winkt auf Aufforderung oder auf Abschieds- oder Begrüßungsworte mit der Hand, das Kind versteht die Bedeutung von „Nein“ hält mindestens einen Augenblick inne	Bezugsperson kann sich für 1 – 2 Stunden vom Kind trennen, wenn es in dieser Zeit von gut bekannter Person betreut wird (Babysitter)
24 Monate	Aufheben vom Boden ohne Verlust des Gleichgewichts, Treppen werden bewältigt, Nachstellschritt, festhalten an Geländer oder an der Hand von Erwachsenen	Malstift wird mit Faustgriff oder Pinselgriff (mit den ersten drei Fingern) gehalten, Stift liegt dabei in der Handinnenfläche	Einwortsprache (mindestens 10 richtige Wörter, außer Mama und Papa)	Bauklötze werden gestapelt, konzentriertes Betrachten, Betasten, Einräumen, Ausräumen von Spielzeug/Gegenständen in und aus Behältern oder Schubladen, 15 Minuten	„Parallelspiel“ mit Gleichaltrigen, das Kind freut sich über Kontakt	
36 Monate	Beidbeiniges abhüpfen von einer untersten Treppenstufe mit sicherer Gleichgewichtskontrolle, rennen mit deutlichem Armschwung und Umsteuern von Hindernissen und plötzliches, promptes Anhalten möglich	Buchseiten werden einzeln korrekt umgeblättert, Benutzung eines präzisen Drei-Finger-Spitz-Griffes (Daumen, Zeige-Mittelfinger) zur Manipulation kleiner Gegenstände ist möglich	3 – 5 Wort-Sätze Kombinationen von Nomina, Hilfsverben, Präpositionen adverbialer Bestimmungen, von Zeit und Raum, eigener Vor- und Rufname wird verwendet	Malen und Kritzeln, wenn auch oft noch wenig gestaltend gemalt wird, kommentiert das Kind oft, wen und was es gerade malt, konzentrierte, intensive, als ob Spiele, Spiele mit Puppen, Autos, Bausteinen, Lego, etc.	Gemeinsames Spielen mit anderen Kindern über mindestens 5 Minuten mit, sprechen, Austausch von Gegenständen, das Kind möchte, soweit als möglich, bei häuslichen Tätigkeiten mithelfen. Das Kind ahmt Tätigkeiten Erwachsener im Rollenspiel nach	Kind kann für einige Stunden bei ihm bekannten Personen, auch außerhalb seines Zuhauses, ohne Bezugsperson bleiben

Alter des Kindes	Grenzsteine der Körpermotorik	Grenzsteine der Hand- und Fingermotorik	Grenzsteine des Spracherwerbs	Grenzsteine der kognitiven Entwicklung	Grenzsteine der sozialen Kompetenz	Grenzsteine der emotionalen Kompetenz
48 Monate	Dreirad o. Ä. Fahrzeuge werden zielgerichtet und sicher bewegt, das Kind tritt und lenkt gleichzeitig, umfährt gewandt Hindernisse, Hüpfen aus dem Stand mit beiden Beinen gleichzeitig um 30 – 50 cm nach vorne, mit stabiler Gleichgewichtskontrolle	Hält Mal-Zeichenstift korrekt mit den Spitzen der ersten 3 Finger, Gegenständliches auch, Kopffüßler, können gemalt und kommentiert werden	Kind verwendet „Ich“ zur Selbstbezeichnung, Ereignisse/Geschichten werden in etwa in zeitlicher und logischer Reihenfolge wiedergegeben, meist noch mit ... und dann ... und dann ... verknüpft	W-Fragen warum, wieso, wo, wann, woher, gleiche Gegenstände verschiedener Größe können unterschieden und benannt werden (z. B. große und kleine Äpfel)	Beginnt und beteiligt sich an Regelspielen (Brett-Karten-Kreis Bewegungsspiele), das Kind ist bereit zu teilen	Kind kann seine Emotionen bei alltäglichen Ereignissen meist selbst regulieren. Gewisse Toleranz gegen Kummer, Enttäuschung, Freude, Vorfreude, Ängste, Stress, das Kind weiß, dass es Mädchen oder Junge ist
60 Monate	Treppen können beim Auf- und Absteigen, mit Beinwechsel, sicher und freihändig begangen werden. Größere Bälle können mit Händen, Armen, Körper aufgefangen werden, wenn sie aus 2 m Entfernung zugeworfen werden.	Mit Kinderschere kann einer geraden Linie gut entlang geschnitten werden. Einzelne Buchstaben, Zahlen, Name, können mit großen Buchstaben geschrieben werden (auch noch seitenverkehrt) oder/und gut erkennbare Bilder werden gemalt und gestaltet	Fehlerfreie Aussprache. Ereignisse/Geschichten werden in richtiger zeitlicher und logischer Reihenfolge wiedergegeben, mit korrekter, jedoch noch einfach strukturierter Syntax	Grundfarben werden erkannt und benannt (Blau, Grün, Rot, Gelb, Schwarz, Weiß). Intensive Rollenspiele, Verkleidungen, Verwandlungen in Tiere, „Helden“, Vorbilder, auch mit anderen Kindern	Kind kann Spielzeug, Süßigkeiten u. Ä. zwischen sich und anderen gerecht aufteilen. Lädt andere Kinder zu sich ein, wird selber eingeladen	Gelegentlich wird noch enger Körperkontakt gesucht: bei Kummer, Müdigkeit, Erschöpfung, Krankheit u. ä. Ereignissen. Kann auch über beschämende, frustrierende, unerfreuliche Ereignisse berichten



Anlage 9

Gesetzliche Grundlagen

Übereinkommen über die Rechte der Kinder (UN-Kinderrechtskonvention)

- **Artikel 3 Abs. 1 (Wohl des Kindes)**
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- **Artikel 12 Abs. 1 (Berücksichtigung des Kinderwillens)**
„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“
- **Artikel 19 Abs. 1 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)**
„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines gesetzlichen Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“
- **Artikel 24 (Gesundheitsvorsorge)**
 - (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.
 - (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, der Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
 - (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
 - (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

- **Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung)**
 - (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
 - (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
 - (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Grundrechte nach dem Grundgesetz sind z.B.

- **Artikel 1 Abs. 1 GG**
„Die **Würde** des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“
- **Artikel 2 Abs. 2 GG**
„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“
- **Artikel 2 Abs. 1 GG**
„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Staatsgesetz verstößt.“
- **Artikel 6 Abs. 2 GG**
„Pflege und Erziehung sind das **natürliche Recht der Eltern** und die zu zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Sozialgesetzbuch VIII

- **Erlaubnis zur Kindertagespflege** § 43, Abs. 3 SGB VIII (Auszüge).
Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.**
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** § 8a SGB VIII (Auszüge)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bürgerliches Gesetzbuch

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

§ 1631 Abs. 2 BGB

Literaturliste

- Institut für soziale Arbeit (ISA): Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege, Münster 2008
- Institut für soziale Arbeit (ISA): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe
- TPS: Wahrnehmen, Klären, Schützen, Kindeswohlgefährdung, Ausgabe 3 2008
- ZET: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Kinderschutz, Ausgabe 5 2009

Impressum

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel

www.landkreiskassel.de
jugendamt@landkreiskassel.de

Unter Beteiligung und Mitarbeit von:

Barbara Beckmann, Dipl.-Sozialarbeiterin, Supervisorin (DGSv), systemische Beraterin
Dunzenstrasse 17
63739 Aschaffenburg

Stand: Dezember 2022



Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) im Landkreis Kassel

Im Landkreis Kassel ist das Diakonische Werk Region Kassel für die Beratung zuständig.

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte sind ausschließlich per Email erreichbar:

kinderschutz@dw-region-kassel.de